

Metalldetektoren, Metallsondengänger und Schatzsucher in OWL Wie geht man damit um?

Daniel Bérenger

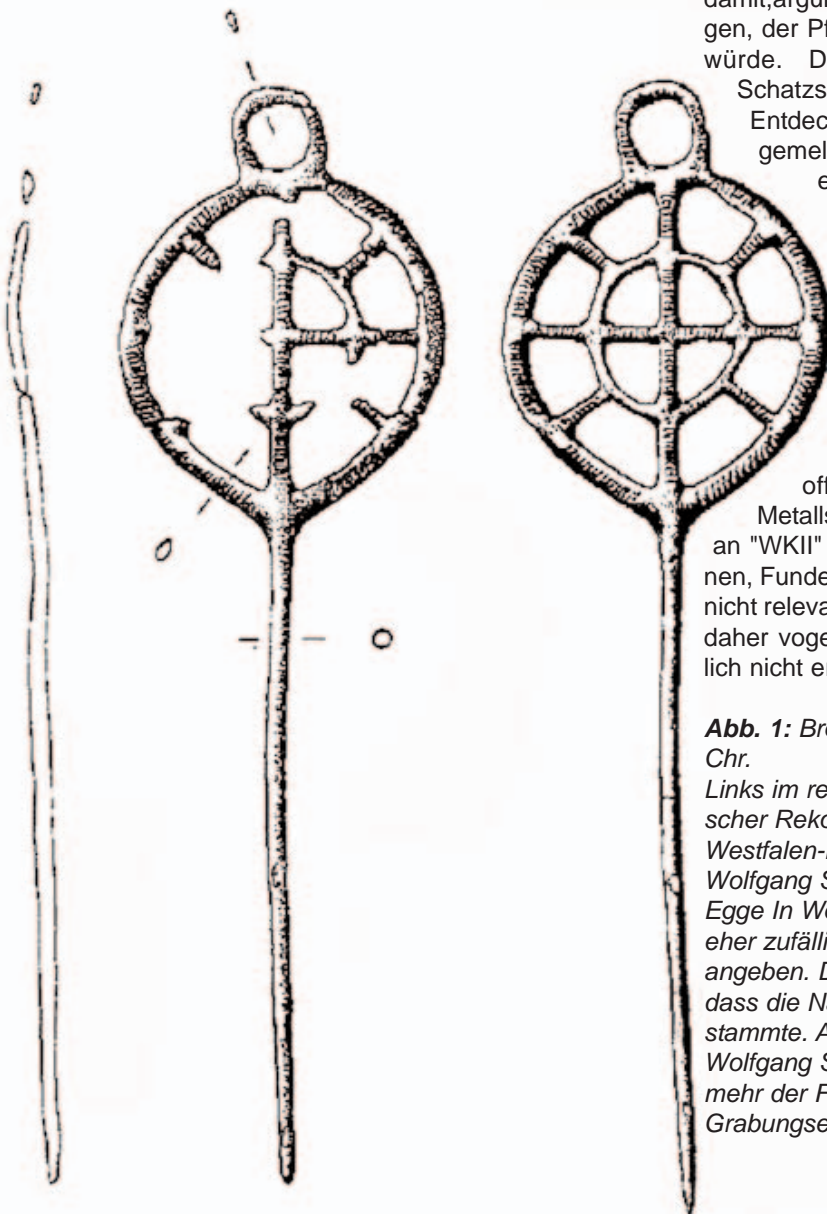
Der Metalldetektor ist ein Gerät, mit dem Metallgegenstände, die sich obertägig unsichtbar im Boden befinden, geortet werden können. Die modernen Metallsonden, die es erlauben, schon bei der Suche Eisen von Buntmetall zu trennen, können für die archäologische Bodendenkmalpflege nützlich sein. Sie werden aber überwiegend von Privatpersonen eingesetzt, die man neutral als Metallsondengänger bezeichnet und sich selbst zum Teil Schatzsucher nennen. Auch in Ostwestfalen-Lippe gibt es sie, auch wenn der Boden an Kostbarkeiten wahrhaftig nicht reich ist.

1. Der Metalldetektor bei den Schatzsuchern

Der Schatzsucher kann verschiedene Ziele verfolgen. Die Suche nach wieder verkaufbaren Gütern (Es wird heute viel per Internet verkauft.) ist eines davon, aber nicht das einzige. Sport, Abenteuer und Freizeitbeschäftigung sind weitere Motive, die alle der Befriedigung von privaten Bedürfnissen unter völliger Missachtung des gemeinschaftlichen, des öffentlichen Interesses dienen. Nicht zu unterschätzen ist auch die Zahl der Schatzsucher, die historische Beweggründe haben und damit, argumentieren, das, wenn sie die Funde nicht bergen, der Pflug oder der saure Regen sie bald vernichten würde. Doch selbst diese historisch motivierten Schatzsucher sehen in der Regel nicht ein, dass Ihre Entdeckungen systematisch, unverzüglich und präzise gemeldet werden müssen. Ihnen genügt es, selbst etwas zu wissen; sie verstehen nicht, dass die neu gewonnenen Erkenntnisse, die durchaus von wissenschaftlicher Bedeutung sein können, wertlos sind, wenn sie der Wissenschaft nicht zugänglich gemacht werden. Da sie aber offensichtlich an Geschichte und Lokalgeschichte interessiert sind, genießen sie Sympathie und Unterstützung von manch einem - auch von einigen Heimatpflegern und -vereinen. Es gibt ferner eine offensichtlich beträchtliche Zahl von Metallsondengängern, die nach eigener Aussage nur an "WKII" (Zweiten Weltkrieg) interessiert sind und meinen, Funde aus dem 20. Jahrhundert seien archäologisch nicht relevant, also keine potentielle Bodendenkmäler und daher vogelfrei (Eine Suchgenehmigung sei dafür rechtlich nicht erforderlich.).

Abb. 1: Bronzene Radnadel aus dem 14. Jahrhundert v. Chr.

Links im restaurierten Fundzustand, rechts in zeichnerischer Rekonstruktion (noch Ausgrabungen und Funde in Westfalen-Lippe 98, 1995, 2 Abb. 1). Das Stück fand Wolfgang Schmidt (Name geändert) auf der Werther Egge in Werther (Kr. Gütersloh). Er meldete es später, eher zufällig, konnte aber noch die Fundstelle präzise angeben. Die daraufhin erfolgte Ausgrabung zeigte, dass die Nadel aus einem längst zerstörten Grabhügel stammte. Anschließend war eine Zusammenarbeit mit Wolfgang S. möglich und angenehm. Es ist leider nicht mehr der Fall, er setzt heute seine Metallsonde ohne Grabungserlaubnis ein und macht sich strafbar.



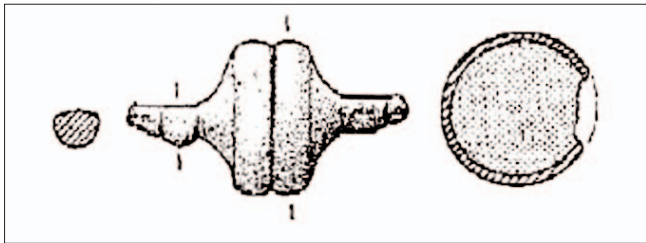


Abb. 3: Bruchstück eines bronzenen Pufferhalsringes aus dem 3./2. Jahrhundert v. Chr. (nach Ausgrabungen und Funde Westfalen-Lippe 9A, 1997, 123 Abb. 4). Das Stück, dessen Puffer einen Tonkern enthält, ist nach keltischen Vorbildern nördlichen Mitteleuropa angefertigt worden. Stephan Grünert (Name geändert) fand es bei der systematischen Metallsonden-Prospektion eines kaiserzeitlichen Siedlungsplatzes in Petershagen-Raderhorst (Kr. Minden-Lübbecke), die er im Auftrage des Westfälischen Museums für Archäologie ehrenamtlich durchführte. Ohne den Einsatz dieses erfahrenen Metallsondengängers wäre dieser Fund, der zur Kenntnis der kulturellen Beziehungen von Ostwestfalen in der Latènezeit von erheblicher Bedeutung ist, mit Gewissheit unbekannt geblieben und im Ackerboden vom Pflug nach und nach vernichtet worden.

Gelegentlich muss die Metallsonde aber auch von der amtlichen Bodendenkmalpflege vorsorglich auf Flächen eingesetzt werden, weil Schatzsucher sie besonders gefährden. Dabei werden zwar die Fundpunkte genau kartiert, um den Fundzusammenhang später wieder herstellen zu können, dennoch bleibt es nicht aus, dass Teil der Erkenntnisse, die bei einer künftigen Ausgrabung zu gewinnen wären, verloren geht. In solcher vorsorglicher Einsatz der amtlichen Metallsonde musste kürzlich in der bereits genannten Hünenburg bei Gellinghausen intensiv durchgeführt werden. Schatzsucher von OWL und Umgebung merkt Euch das und lasst endlich die alte Wallburg Ruhe! Einer von Euch ist übrigens dort erwischt worden und wird zur Verantwortung gezogen.

3. Der Metalldetektor in der Praxis der Bodendenkmalpflege

Die Bodendenkmalpflege, deren Aufgabe es ist, die Bodendenkmäler zu schützen, muss alles versuchen, um den wachsenden Einsatz von Metalldetektoren durch Dritte zu verhindern.

Die Zahl der Schatzsucher bzw. der Metalldetektoren anzugeben, ist nicht möglich, weil die Geräte freiverkäuflich und nicht meldepflichtig sind. Im Regierungsbezirk Detmold (ca. 1,8 Millionen Einwohner) sind mehr als 100 Personen zumindest mir Familiennamen bekannt, die eine Metallsonde besitzen und in OWL einsetzen oder eingesetzt haben. Daraus lässt sich ableiten, dass die wirkliche Zahl der in Ostwestfalen-Lippe tätigen Schatzsucher viel höher sein muss. Im Internet

kann man sich ein Bild davon machen. Sie - die namentlich bekannten - durch die Untere Denkmalbehörde anzeigen zu lassen, ist leider zwecklos. Liegt keine in-flagranti-Entdeckung vor, wird das Verfahren sehr bald eingestellt. In manchen Fällen, bei denen der Schatzsucher selbst seine Tat in der Presse zugegeben hatte, wurde zwar Anzeige erstattet, bisher jedoch ohne Erfolg.

Die Strategie des Amtes für Bodendenkmalpflege ist daher zu versuchen, mit den einzelnen Schatzsuchern in Kontakt zu treten; zunächst um ihre Funde und dann nach Möglichkeit auch die entsprechenden Fundstellen zu erfassen. Die Metallsondengänger werden dabei über die gesetzlichen Vorschriften belehrt. Dass sie deswegen von da an darauf verzichten werden, ihren Detektor einzusetzen, ist nicht anzunehmen. Daher wird ihnen - oft zähneknirschend - nahe gelegt, einen Grabungsantrag nach § 13 Denkmalschutzgesetz bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde (Kreisverwaltung bzw. Bezirksregierung) zu stellen. Dies geschieht auch gelegentlich: 37 Metallsondengänger OWL's besitzen oder haben eine zeitlich befristete Grabungsgenehmigung besessen. Im Zuge der Benehmensherstellung zwischen Denkmal- und Fachbehörde formuliert das Amt für Bodendenkmalpflege Auflagen, die den Umfang der zu erwartenden Schäden reduzieren sollen (s. Kapitel 4) und von der Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Amt für Bodendenkmalpflege erweitert werden können. Doch vermag weder die Denkmalbehörde noch das Amt für Bodendenkmalpflege die wirkliche Beachtung der Auflagen zu kontrollieren. Die Aufgabe, alle Metallsondengänger aufzuspüren und aufzusuchen, sie dazu zu animieren, einen Grabungsantrag zu stellen, sie anschließend zu betreuen und die Einhaltung der Auflagen zu überwachen, würde in der Außenstelle Bielefeld einen Wissenschaftler voll beschäftigen. Wer will es finanzieren? Die Verursacher, die Metallsondengänger? Eigentlich wären sie dran.

In Einzelfällen, wenn sich herausgestellt hat, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich ist, lässt das Amt für Bodendenkmalpflege einen Metallsondengänger (keinen "Schatzsucher") mit einer genau bestimmten Aufgabe in seinem Auftrag ehrenamtlich und meist mit wertvollen Ergebnissen arbeiten. In Ostwestfalen (diesmal ohne Lippe) trifft dies zurzeit für fünf Besitzer einer Metallsonde zu. Alles andere, was ständig und besonders im Internet behauptet wird (Arroganz, Neid und Habgier der amtlichen Archäologen, Nicht-Bereitschaft, sich mit dem Problem konstruktiv zu befassen), ist falsch und häufig bewusst falsch dargestellt.

4. Auflagen für die Grabungsgenehmigung der Metallsondengänger

Die Auflagen sind keine Schikane. Sie ergeben sich zwangsläufig aus dem Denkmalschutzgesetz und gelten für alle - in ganz Westfalen und Lippe. Sie dienen dazu, die Eingriffe auf ein verantwortbares Maß zu reduzieren.

- 3 Die bei der Sondenarbeit möglicherweise entdeckten Befunde, wie z. B. Mauern, Gräben oder Verfärbungen, sind unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde (Stadt/Gemeinde) und/oder dem Amt für Bodendenkmalpflege (Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521-52002 50, Fax: 0521 -52002 39) zu melden. Die Fundstelle muss bis zur Begutachtung durch das Amt für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand bleiben.
- 4 Die bei der Sondenarbeit gemachten Funde sind spätestens halbjährlich mit einer Kartierung ihrer Fundstellen dem Amt für Bodendenkmalpflege zu melden. Die Funde sind zur wissenschaftlichen Bearbeitung für längstens ein halbes Jahr dem Amt für Bodendenkmalpflege zu überlassen (§ 16 Abs.4 DSchG).
- 5 Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Sie kann verlängert werden.
- 6 Die Erlaubnis ist bei Sondeneinsätzen ständig mitzuführen.
- 7 Für den Fall der Nichtbeachtung von Auflagen kann die Erlaubnis widerrufen werden.
Hinweis: Diese Erlaubnis ersetzt nicht die unabhängig davon einzuholende Genehmigung des Grundeigentümers.

5. "Waffenscheine" für die Metallsondengänger

Die meisten Metallsondeneinsätze sind jedoch illegal und werden dem Fachamt nur in Ausnahmefällen und nachträglich bekannt. Illegale Einsätze eines Metalldetektors begehen in Ostwestfalen-Lippe 87 bekannte und mindestens genauso viele unbekannte Schatzsucher.

Das Problem kann mit Hilfe der bestehenden Gesetze nicht behoben werden. Dabei geht es aber nicht um eine etwaige Änderung des Denkmalschutzgesetzes, weil es die notwendigen Regelungen zum Schutz der Denkmäler bereits vorhält. Das Denkmalschutzgesetz verhindert aber nicht, dass jeder ein Gerät (Metalldetektor) erwerben und besitzen darf, mit dessen Einsatz eine Privatperson fast ausschließlich Verstöße gegen das Denkmalrecht begehen kann. Rechtlicher Regelungsbedarf besteht daher bezüglich einer Anzeigepflicht von Erwerb und Besitz von Metalldetektoren. Eine gesetzliche Erfassung aller Eigentümer einer Metallsonde würde

1. die Zahl der hinzukommenden Metalldetektoren einschränken,
2. die Bodendenkmalpflege zumindest theoretisch (Zeit- und Personalintensität!) in die Lage versetzen, sämtliche Schatzsucher zu kennen, mit ihnen in Kontakt zu treten, um sie über die Rechtslage zu belehren, und
3. bei Verstößen gegen das Denkmalschutzgesetz (Raubgrabungen) den Kreis der in Frage kommenden Täter klein und übersichtlich halten.

Wenn ich mir etwas wünschen dürfte, dann eine zwingende Anzeige von Erwerb und Besitz von Metalldetektoren, einen "Waffenschein" für Metallsondengänger einzuführen.